

**Roy Eismann
Postlagernd
Poststelle 22 Fraumünster
8022 Zürich**

**«Medienanstalt»
«Abteilung»
«Strasse_Nr»
«Postfach»
«PLZ_Ort»**

Referenz:

Zürich, 5. Juli 2016

Medienmitteilung - Presseinformation

Sehr geehrte ««Medienanstalt»» Redaktion,

Der grösste Skandal seit Jahrzehnten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Sie erhalten mit diesem Schreiben die Basisinformation des Sachverhaltes. Wenn der Skandal auffliegt ist der Eklat tiefgreifend und die politische Zäsur hart. Nach der Zäsur hat das Volk und das Land so viel Sicherheit hinzugewonnen das Artikel 2 der Bundesverfassung Wirklichkeit erlangt: „*Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes.*“ Heute ist dies in der vorliegenden Sache *nicht* gegeben.

Mit Zustellung dieser Medien- und Pressemitteilung steht die Redaktion ihres Medienunternehmens ««Medienanstalt»» in der journalistischen Pflicht die Öffentlichkeit zu *informieren*.

1. Aktueller Stand der Angelegenheit

Der Bundesrat kann sich so lange im Bundesratsamt halten wie die strikte *Medienzensur* zu Staatsverbrechen mit modernster Militärtechnik aufrechterhalten werden kann.

Wie gelangt man von einer juristischen Einschätzung zu dieser politischen Lagebeurteilung?

Die Methoden der Elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben, sowie der Chemischen Kriegsführung gegen Leib und Leben, sind während des kalten Krieges von Militärs auf der Welt entdeckt und entwickelt worden und wurden seither weiterentwickelt und perfektioniert. Soweit es die Schweiz anbetrifft werden mit dieser modernsten Militärtechnik Straftaten an der wehrlosen Schweizer Zivilbevölkerung begangen gegen welche diese mit keinerlei Erfolgsaussicht Rechtsmittel ergreifen kann, wenn Zivilpersonen von solchen Straftaten betroffen sind.

Ursächlich dürfte die Wehrlosigkeit der Schweizer Zivilbevölkerung auf eine *Schweizer Militärdoktrin* zurückzuführen sein welche in die Entdeckungszeit dieser technischen „Errungenschaften“ moderner Militärtechnik zurück reicht. Vermutlich reicht diese Militärdoktrin moderner Militärtechnik welche,

nach Schweizer Strafgesetzbuch, hochkriminelle Methoden darstellen, in die Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts zurück. Der Zeitpunkt wurde durch die elektronischen Voraussetzungen gesetzt welche den Einsatz dieser militärischen Techniken ermöglichte – nicht durch die Politik. Erfolgen bei Straftaten, welche sogar von Amtes wegen verfolgt werden müssten, durch den Staat keine Strafuntersuchungen weil Strafuntersuchungen auf allen Stufen verweigert werden sind solche Verbrechen als *Staatsverbrechen* zu bezeichnen. Unter den vorliegenden Sachverhalten erreichen diese in der Schweiz den Status von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (StGB Art. 264).

Es ist zu vermuten dass das damalige Bundesratsgremium, unter dem Druck des kalten Krieges, die Entwicklung und den Einsatz dieser Militärtechniken in der Schweiz im Geheimen, als militärische Anwendung, zugelassen hat. Das damalige Bundesratsgremium ist seit langem nicht mehr im Amt, und viele der damals verantwortlichen Bundesräte sind, als Folge der natürlichen Alterung, nicht mehr unter uns. Aber ihr Erbe, die Militärdoktrin, überlebte bis heute und musste von Bundesratsgeneration zu Bundesratsgeneration weitergetragen werden. Da die *Anwendung* dieser Militärtechnik an Zivilpersonen in der Schweiz *strafbar* ist wurde jede Bundesratsgeneration, und jeder neue Bundesrat, automatisch zum *Wissensträger* von Staatsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Entlastend für den Bundesrat ist anzunehmen dass kein Bundesrat vor Amtsantritt danach gefragt wurde ob er ein solches Erbe antreten wolle oder nicht. Allerdings ist den Bundesräten vorzuhalten dass diese mit der Weiterentwicklung der Technik diese Militärdoktrin *weiterhin zugelassen* und nicht *verhindert* haben. Durch die Fluktuation *einzelner* Bundesräte verhindert das vielbeschworene Konkordanz- und Kollegialitätsprinzip das einzelne Bundesräte, welche *neu* in das Bundesratsgremium gewählt werden, sich mit Erfolgsaussicht der Militärdoktrin dieser Militärtechnik wieder setzen können. Nachdem Bundesräte während ihrer Amtszeit zu *Mitwissern* und damit *mitverantwortlichen Vorgesetzten* der Schweizer Verbrechen gegen die Menschlichkeit geworden sind haben diese wenig Interesse neu eintretenden Bundesräten durch Bundesratsbeschlüsse Mehrheitsverhältnisse zu ermöglichen welche die *Aufklärung* oder *Abschaffung* dieser Militärdoktrin ermöglicht. Wird dieser gordische Knoten nicht *durchbrochen* ist absehbar dass das Problem weiterhin im Bundesratsgremium, von Bundesratsgeneration zur nächsten Bundesratsgeneration, weitergeschleppt wird.

Man muss sich im Klaren sein, der Bruch von Bundes- und Kantonsverfassungen durch Gewaltanwendung wird nach StGB Art. 265 als *Hochverrat* bezeichnet. Im Weiteren haben alle Mitglieder jedes Bundesratsgremiums im Anschluss an die Ständerats- und Nationalratswahlen vor der Bundesversammlung einen Amtseid oder ein Gelöbnis abgelegt, *die Gesetze zu beachten*. Hierfür erhält der Bundesrat eine weitreichende Immunität.

In einer persönlichen Betroffenheit wurde der Bundesrat von Roy Eismann Anfang 2014 über an ihm begangene *Staatsverbrechen* informiert. Der Bundesrat *ignorierte* seine Zuständigkeit. Anhand der *Orientierung* des Bundesrates über die Ereignisse wurde dem damaligen Bundesratsgremium – von welchem heute noch sechs Bundesräte im Amt sind – die einzige Möglichkeit in die Hand gegeben die kriminelle Militärdoktrin in der Schweiz zu *beenden*. Der Bundesrat hat diese Möglichkeit – aus welchen Motiven auch immer – nicht ergriffen.

Roy Eismann hat an den Nationalratswahlen 2015 als parteilos Einzelkandidat im Kanton Zürich auf Liste 35, Schweizer Freiheit und Recht, teilgenommen. Wahlkampf-Schwerpunktthema waren Staatsverbrechen durch Methoden moderner Militärtechnik. Der in der Stadt Zürich vom Kandidaten Roy Eismann öffentlich geführte Wahlkampf erstreckte sich über rund 9 Monate. Eine Berichterstattung über den Wahlkampf der Liste 35 wurde von den Medien *strikte zensuriert*. Zensur ist nach Bundesverfassung, Art. 17, Abs. 2, verboten.

Im erläuterten Kontext ist das Zitat: „Der Bundesrat kann sich so lange im Bundesratsamt halten wie die strikte Medienzensur zu Staatsverbrechen mit modernster Militärtechnik aufrechterhalten werden kann“, zutreffend.

Bließ die wohlgemeinte Wahlempfehlung an die Vereinigte Bundesversammlung anlässlich der Bundesratswahlen am 9. Dezember 2015, welche von Roy Eismann allen 246 Mitgliedern der beiden Räte in einem Schreiben zugestellt wurde, ohne Wirkung weil der Inhalt nicht verstanden wurde – oder wurde der Inhalt ganz genau verstanden? Das Schreiben ist auf der Internet-Plattform www.recht-fuer-buerger.info publiziert und als digitalisierte PDF-Datei abrufbar.

Der Beschluss des Bundesstrafgerichtes, Geschäfts-Nr. BB-2016.95, und das inhaltliche Verfahren betreffend Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bei *Staatsverbrechen* und *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* ist auf derselben Plattform publiziert. Das Verfahren ist kommentiert und in den wesentlichen Teilen als digitalisierte Kopie der Originaldokumente (PDF-Dateien) abrufbar.

2. Journalistische Standesregeln und Bundesverfassung

Die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserates definieren:

- Präambel, dritter Abschnitt, Zitat: „Die **Verantwortlichkeit** der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der **Öffentlichkeit** hat den **Vorrang** vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren **Arbeitgebern** und gegenüber **staatlichen Organen**.“
- Ziffer 1, Zitat: „Sie halten sich an die **Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen** und lassen sich vom **Recht der Öffentlichkeit** leiten, die **Wahrheit** zu erfahren.“
- Ziffer 11, Zitat: „Sie nehmen journalistische **Weisungen** nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und **akzeptieren sie nur dann**, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten **nicht im Gegensatz stehen**.“

Bundesverfassung Art. 17, Abs. 2, stellt unmissverständlich fest: „**Zensur ist verboten**“.

3. Berichterstattung

Warum Zivilcourage für unsere Gesellschaft so wichtig ist erläutert eindrücklich die Broschüre „Zivilcourage“ der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), welche unter www.skppsc.ch publiziert ist. Aus dem Kapitel 1 zitiert: „Wer schweigt, stimmt zu“.

Staatsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an der Zivilbevölkerung kennen keine Schweigepflicht. Verbrecher schützen sich vor Strafverfolgung indem die *Methoden* der Verbrechen verklausuliert als *geheim* eingestuft werden und *geheim* gehalten werden. Personen oder Institutionen welche Journalisten im Rahmen derer Recherchen glaubhaft machen wollen hier sei die nationalen Sicherheit betroffen schützen Straftaten und Straftäter. Geheimhaltung von Staatsverbrechen ist das absurde Gegenteil nationaler Sicherheit. Die Erläuterungen im ersten, einleitenden Abschnitt dieser Medienmitteilung sind eine unbequeme Wahrheit. Die zu erwartenden politischen *Konsequenzen* durch Informierung der Öffentlichkeit über die Wahrheit werden die Sicherheit des Landes stärken. Unbequem wird eine mediale Berichterstattung für die Verantwortlichen des Debakels.

Die innere Sicherheit wird durch die zivilen Sicherheitskräfte der Kantone gewährleistet, die äussere Sicherheit durch den Bund. Die für die Sicherheit zuständigen Institutionen, namentlich die Polizeicorps *und* die Armee, werden durch eine mediale Berichterstattung im Gesamten gestärkt und können ihre gesetzlichen und verfassungsmässigen Aufgaben in Zukunft sowohl volumnfähig, wie auch besser wahrnehmen. Der heute bestehende Bruch der Gewaltenteilung kann beendet werden. Geschwächt wird die Position von Verantwortlichen welche Macht vor Recht setzen, strafbare Handlungen begangen haben oder solche schützen.

Die Bevölkerung über Angelegenheiten, welche im öffentlichen Interesse stehen, zu informieren ist ein Kernelement der journalistischen Standesregeln, wie diese in Kapitel 2 zitiert sind. Schweigen ist in der vorliegenden Sache eine persönliche Zustimmung zu Staatsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schadet der Glaubwürdigkeit medialer Berichterstattung in einer freien Zivilgesellschaft.

4. Handeln nach Treu und Glauben

Für Fragen zur Thematik oder für Auskünfte journalistischer Recherchen ist der Absender dieser Medienmitteilung schriftlich über E-Mail ansprechbar: info@recht-fuer-buerger.info.

Es wird geschätzt wenn ihre Redaktion nach einer Medienpublikation einen Hinweis auf die Publikation dem Absender dieser Medieninformation zustellt.

Jede den Redaktionen der Medienunternehmen mit diesem Schreiben zugestellte Medienmitteilung ist einzeln vom Absender unterzeichnet.

Eine Auflistung aller Empfänger und der Inhalt dieser Medienmitteilung werden ab Samstag, 9.7.2016, im öffentlichen Internet für alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Roy Erismann